



Hygieneplan Corona für das Richard-Riemerschmid-Berufskolleg*

INHALT

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure
3. Lüftung im Schulgebäude, insbesondere in den Klassenräumen
4. Hygiene im Sanitärbereich
5. Hygiene im Schul-Kiosk
6. Infektionsschutz in den Pausen
7. Infektionsschutz beim Sportunterricht
8. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
9. Wegeführung
10. Konferenzen und Versammlungen
11. Regelungen bei Schul-Ausflügen und Klassenreisen
12. Hinweise zu Melde- und Quarantäne-Pflichten bei Reisen in Risikogebiete
13. Meldepflicht während der Unterrichtszeit
14. Allgemeines

VORBEMERKUNG

- Alle Schulen verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schüler*innen und alle an Schule Beteiligten beizutragen.
- Der vorliegende Hygieneplan Corona dient als Ergänzung zum Rahmen-Hygieneplan für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen für Kinder und Schulen, der vom Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen veröffentlicht wurde: https://www.schulministerium.nrw.de/sites/default/files/documents/2013-05-06---Muster-Hygieneplan-fuer-Schulen-_LZG-NRW_.pdf Außerdem wurde der Hygieneplan an das Konzept des Ministeriums für Bildung und Schule des Landes Nordrhein-Westfalen zur Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 vom 3. August 2020: <https://www.schulministerium.nrw.de/presse/hintergrundberichte/wiederaufnahme-eines-angepassten-schulbetriebs-corona-zeiten-zu-beginn> sowie an die nachfolgenden Schulmails des Ministerium für Bildung und Schule des Landes Nordrhein-Westfalen, zuletzt vom 21. Oktober 2020, adaptiert: <https://www.schulministerium.nrw.de/ministerium/schulverwaltung/schulmail-archiv/archiv-2020/08102020-informationen-zum-schulbetrieb>
- Schulleitungen sowie Pädagog*innen gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schüler*innen die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.
- Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schüler*innen sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.
- Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schüler*innen, die Erziehungsberechtigten und die Betriebe auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

* Der vorliegende Hygieneplan übernimmt im Wesentlichen den Plan des Landes Rheinland-Pfalz vom 17.04.2020 und wurde stellenweise an die Bedingungen im Richard-Riemerschmid-Berufskolleg Köln und das Konzept des Ministeriums für Bildung und Schule des Landes Nordrhein-Westfalen zur Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 vom 3. August 2020 angepasst. Weitere Hinweise auf behördliche Anweisungen und Empfehlungen finden Sie in den jeweiligen Kapiteln des Corona-Hygieneplans.



I. PERSÖNLICHE HYGIENE

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Neuere Studien nehmen auch eine Übertragung durch sog. Aerosole, feinste Verteilung schwebender fester oder flüssiger Stoffe in der Luft, an.

Wichtigste Maßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Schnupfen, Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben. Für 24 Std. die Symptome beobachten und ggf. ein Corona-Testzentrum bzw. den Hausarzt zur Testung aufsuchen. Die Schulleitung und das Gesundheitsamt müssen über die Testung, ggf. eine Quarantäne-Verfügung und das Test-Ergebnis informiert werden. Die zu einer Quarantäne verpflichteten Schülerinnen und Schüler erhalten Distanzunterricht.
- Mindestens 1,50 m Abstand halten wo immer es möglich ist.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang oder nach Betreten des Klassenraums) durch
 - a) **Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder
 - b) **Händedesinfektion**: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen. Die Türen zu den Unterrichtsräumen sollten offen gelassen bleiben (mit Ausnahme der selbstschließenden Stahltüren im H-Trakt des Schulgebäudes, bei denen das Aufkeilen oder Feststellen der Tür zu Schäden an den Türdichtungen oder dem Schließmechanismus führen kann)
- **Husten- und Niesetikette**: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- **Mund-Nasen-Schutz (MNS)** oder eine sonstige textile Barriere tragen. Damit können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz).
- **Diese MNS/Masken müssen auf dem gesamten Schulgelände getragen werden.**
- **Dies gilt ab 26.10.2020 wieder zwingend auch in den Klassen- und Fachräumen während des Unterrichts. Verpflichtend ist das Einhalten einer festen Sitzordnung.**
- Auf dem Schulgelände dürfen die MNBs nur kurzzeitig abgenommen werden, z.B. zum Nase putzen oder essen/trinken. In diesen Fällen muss ganz besonders auf das Einhalten von mind. 1,50 m Abstand geachtet werden.



- **Wir bitten alle darum, sich an den Tischen in der Aula, wenn die MNB kurzzeitig zum Essen und Trinken abgenommen wird, gewissenhaft in die ausliegenden Listen einzutragen, um Infektionsketten nachverfolgen zu können, und sich an die 1,50 m Abstands-Regel zu halten.**
- Trotz MNS oder MNB sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.
- Für eine **Befreiung von der MSN-Pflicht aus gesundheitlichen Gründen in Ausnahmefällen** muss ein schriftlicher Antrag mit einem aussagekräftigen und qualifizierten ärztlichen Attest bei der Schulleitung vorgelegt werden. Vgl. Corona-Betreuungsverordnung i.d.F. vom 26.10.2020 § 1 Absatz 3.1 sowie die Schulmail des MSB vom 21.10.2020: <https://www.schulministerium.nrw.de/ministerium/schulverwaltung/schulmail-archiv/archiv-2020/08102020-informationen-zum-schulbetrieb> (Download: 21.10.2020)
- Das MSB weist bei der Befreiung von der MSN-Pflicht aus gesundheitlichen Gründen auf die **aktuelle Rechtslage zur Form eines ärztlichen Attestes** hin: „Darüber hinaus kann die Schulleitung aus medizinischen Gründen von der Pflicht, eine MNB zu tragen, befreien. Nach der aktuellen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen bedarf es für diesen Nachweis grundsätzlich der Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attestes, das gewissen Mindestanforderungen genügen muss. Aus dem Attest muss sich regelmäßig jedenfalls nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf Grund der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Schule alsbald zu erwarten sind und woraus diese im Einzelnen resultieren. Soweit relevante Vorerkrankungen vorliegen, sind diese konkret zu bezeichnen. Darüber hinaus muss im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage der attestierende Arzt zu seiner Einschätzung gelangt ist (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 24. September 2020 – 13 B 1368/20; https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2020/13_B_1368_20_Beschluss_20200924.html)

Hinweise zum Umgang mit den Behelfsmasken:

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten:

- Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1.50 m zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontamination der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20-30 Sekunden mit Seife).
- Die Maske sollte nach dem Abnehmen in einem Beutel o.ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden. Die Aufbewahrung sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden.
- Masken sollten täglich bei mindestens 60 Grad gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Sofern vorhanden, sollten unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden.
- Die Schule hat Kunststoff-Visiere als Spende erhalten, die über die Klassenlehrer angefragt werden können. Diese Visiere bieten v.a. einen Schutz der Augen-Schleimhäute. Ein paralleles Tragen der Maske ist



wegen des Entweichens von Aerosolen an den Seiten und unten erforderlich. (Vgl. Information des MSB vom 31.8.2020: <https://www.schulministerium.nrw.de/presse/pressemitteilungen/nordrhein-westfalen-verlaengert-coronaschutzverordnung-einfuehrung-einer>)

- Falls Schüler*innen einmal eine MNB kaputt geht oder sie versehentlich vergessen haben, eine Maske mitzubringen, können sie sich beim Hausmeister oder im Sekretariat gegen eine Schutzgebühr von 1 EUR für den Förderverein eine Ersatz-MNB abholen.

2. RAUMHYGIENE: KLASSENÄRUME, FACHRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME, LEHRERZIMMER UND FLURE

- Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb überall, wo dies möglich ist, ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Dies ist im Fach- bzw. Klassenraum nicht möglich, daher besteht für das Schuljahr 2020/2021 die Pflicht zur regelmäßigen Dokumentation der Sitzordnung im Klassenraum. Partner- und Gruppenarbeit sind daher wieder möglich, sollten jedoch mit Augenmaß erfolgen.
- Zur Nachverfolgung ggf. entstehender Infektionsketten werden stabile Lerngruppen gebildet, die sich nicht durchmischen. Alle Auszubildenden und Schülerinnen und Schüler werden gebeten, dies auch in den Pausen sowie bei An- und Abfahrten zur Schule nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Außerdem werden Sitzpläne dokumentiert und Anwesenheitslisten gewissenhaft geführt.

Reinigung

- Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

- Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.
- In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.
- Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.
- Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.



Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- & Handläufe
- Lichtschalter
- Tische, Stuhllehnen
- Telefone, Kopierer
- und alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen.

3. LÜFTUNG IM SCHULGEBÄUDE UND IN DEN KLASSENÄUMEN

- Besonders wichtig ist das regelmäßige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Am RRBK werden für das hier vorliegende Lüftungs-Konzept die behördlichen Anweisungen der Bundesregierung, des MSB NRW, der BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH, des RKI und des Umweltbundesamtes berücksichtigt:
- Die Bundesregierung informiert zum infektionsschutzgerechten Lüften: „Oberstes Gebot: Intensives und fachgerechtes Lüften. Die entsprechenden Vorgaben der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR 3.6 [ASR = Technische Regel für Arbeitsstätten. Diese können beim Bundesamt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin eingesehen werden: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/ASR.html>]. „Lüftung“ müssen innerhalb von Gebäuden konsequent in allen Arbeitsräumen, die von mehreren Personen nicht nur kurzzeitig gleichzeitig benutzt werden, umgesetzt werden. [...] Ein Besprechungsraum soll grundsätzlich alle 20 Minuten für 3 Minuten im Winter, 5 Minuten im Frühling/Herbst und 10 Minuten im Sommer stoßgelüftet werden. Weiterhin enthält ASR 3.6 „Lüftung“ in Kapitel 5 eine Tabelle zur Ermittlung der benötigten Fenstergröße bzw. maximaler Personenzahl bei vorgegebenen Lüftungsquerschnitten. [...] Das UBA [Umweltbundesamt] empfiehlt zusätzlich, nach einem Niesen, Husten o.ä. zusätzlich zu lüften. Quelle: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Arbeitsschutz/infektionsschutzgerechtes-lueften.pdf?jsessionid=CBCE387F_04B7ECE192457E2AF7DDBFD2.delivery1-replication?__blob=publicationFile&v=3 (Download: 1.10.2020)
- Das MSB NRW weist an: „Mindestens alle 45 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung möglichst durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen, wenn möglich auch öfter während des Unterrichts. Hierauf haben sich alle Länder im KMK-Beschluss verständigt.“ Quelle: <https://www.schulministerium.nrw.de/ministerium/schulverwaltung/schulmail-archiv/archiv-2020/10092020-informationen-zum-schulbetrieb> (Download: 1.10.2020) und Schulmail vom 21. Oktober 2020: <https://www.schulministerium.nrw.de/ministerium/schulverwaltung/schulmail-archiv/archiv-2020/08102020-informationen-zum-schulbetrieb>
- Die BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH, die auch Schulen in Fragen des Arbeitsschutzes betreut, verweist auf die SARS-COVID 2-Arbeitsschutzregel, die seit 20.8.2020 gilt: „Die einfachste Form der Lüftung ist die Fensterlüftung. Eine Fensterlüftung muss bei Tätigkeitsaufnahme in den Räumen und dann in regelmäßigen Abständen erfolgen. Die ASR A3.6 empfiehlt einen zeitlichen Abstand zum Lüften beispielsweise von Büroräumen nach 60 Minuten und von Besprechungsräumen nach 20 Minuten. Diese Frequenz ist in der Zeit der Epidemie möglichst zu erhöhen. Eine sogenannte Stoßlüftung über die gesamte Öffnungsfläche der Fenster ist anzuwenden. Es wird eine Lüftungsdauer von 3 bis 10 Minuten empfohlen.“ Quelle: https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (Download: 1.10.2020)
- Das RKI informiert in der Rubrik der häufig gestellten Fragen auf die Frage, welche Rolle Aerosole bei der Übertragung mit SARS-CoV-2 spielt: „Generell können Aerosole durch regelmäßiges Lüften bzw. bei raumlufttechnischen Anlagen durch einen Austausch der Raumluft unter Zufuhr von Frischluft (oder durch eine entsprechende Filtrierung) in Innenräumen abgereichert werden. Übertragungen von SARS-CoV-2 im Freien über Distanzen von mehr als 1,5 m sind bisher nicht beschrieben. Das Einhalten eines Abstands von mindestens 1,5 m wird auch im Freien empfohlen, um eine direkte Exposition gegenüber




Tröpfchen und Aerosolen zu minimieren. Umfangreiche Informationen und Hinweise zur Lüftung und zu zentralen Lüftungs- und Klimaanlage zur Reduktion von Aerosolen in Innenräumen gibt die mit dem RKI abgestimmte [Stellungnahme der Innenraumlufthygiene-Kommission des Umweltbundesamtes](https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html?nn=13490888).“ Quelle: <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html?nn=13490888> (Download: 1.10.2020)

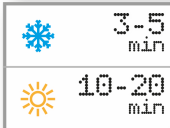
- Diese von RKI und Umweltbundesamt gemeinsam herausgegebene Stellungnahme der Innenraumlufthygiene-Kommission des Umweltbundesamtes vom 12.8.2020 gibt folgende Hinweise: „Schulen: Bei Klassenraumgrößen von ca. 60-75 m³ und einer Schüleranzahl von üblicherweise 20-30 Kindern pro Klasse gilt folgendes. Hier soll in jeder (!) Unterrichtspause intensiv bei weit geöffneten Fenstern gelüftet werden [7], bei Unterrichtseinheiten von mehr als 45 Minuten Dauer, d.h. auch in Doppelstunden oder wenn nur eine kurze Pause (5 Minuten) zwischen den Unterrichtseinheiten vorgesehen ist, auch während des Unterrichtes. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass es durch die Lüftung nicht zu einer Verbreitung potenziell infektiöser Aerosole in andere Räume kommt. Ist z. B. wegen nicht vorhandener Fenster im Flur keine Querlüftung möglich, soll die Tür zum Flur geschlossen bleiben. Sind raumluftechnische Anlagen in den Schulen vorhanden, sollten diese bei der derzeitigen Pandemie möglichst durchgehend laufen (vgl. Anmerkungen zu Lüftungsanlagen weiter unten). CO₂-Sensoren (Erklärung siehe unten) können helfen, die Lüftungsnotwendigkeit rasch zu erkennen. ► Kommt es während des Unterrichts bei geschlossenen Fenstern bei einzelnen Personen zu Krankheitssymptomen wie wiederholtes Niesen oder Husten sollte unmittelbar gelüftet werden (Stoßlüftung wie oben beschrieben). Das gilt im Übrigen auch zu Hause oder im Büro.“ Quelle: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/irk_stellungnahme_lueften_sars-cov-2_0.pdf (Download: 1.10.2020)
- Die neu veröffentlichte Handreichung des Umweltbundesamtes zum Lüften in Schulen vom 15. Oktober 2020 unter <https://www.umweltbundesamt.de/richtig-lueften-in-schulen#warum-ist-ein-regelmassiger-luftaustausch-in-klassenzimmern-wichtig> vermerkt: „Um sich vor infektiösen Partikeln zu schützen, sollte pro Stunde ein dreifacher Luftwechsel erfolgen. Das bedeutet, dass die Raumluft dreimal pro Stunde komplett gegen Frischluft von außen ausgetauscht wird. Dies wird idealerweise wie folgt erreicht: Während des Unterrichts wird alle 20 Minuten mit weit geöffneten Fenstern gelüftet. Alle Fenster müssen weit geöffnet werden (Stoßlüften). Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. Daher ist bei kalten Außentemperaturen im Winter ein Lüften von ca. 3-5 Minuten ausreichend. An warmen Tagen muss länger gelüftet werden (ca. 10-20 Minuten). Bei heißen Wetterlagen im Hochsommer, wenn die Lufttemperaturen außen und innen ähnlich hoch sind, sollten die Fenster durchgehend geöffnet bleiben. Zudem soll nach jeder Unterrichtsstunde über die gesamte Pausendauer gelüftet werden, auch während der kalten Jahreszeit. Noch besser als Stoßlüften ist Querlüften. Das bedeutet, dass gegenüberliegende Fenster gleichzeitig weit geöffnet werden. In Schulen kann das Querlüften auch durch weit geöffnete Fenster auf der einen Seite und der Fenster im Flur auf der gegenüberliegenden Seite realisiert werden. Sowohl beim Stoßlüften wie beim Querlüften sinkt die Temperatur im Raum nur um wenige Grad ab. Nach dem Schließen der Fenster steigt sie rasch wieder an.“
- Das Umweltbundesamt weist außerdem darauf hin: „So soll nicht gelüftet werden! Lüften ausschließlich über geöffnete Türen ohne gleichzeitiges Öffnen von Fenstern. Damit können virushaltige Aerosole unter Umständen von einem Raum über den Flur in andere Klassenräume transportiert werden, ohne dass zuvor eine deutliche Verdünnung durch Außenluftzustrom erfolgte. Lüften mit gekippten Fenstern oder nur einem offenen Fenster. Unzureichend ist eine teilweise Öffnung von Fenstern oder eine Lüftung durch Kippstellung von Fenstern. Eine Kippstellung der Fenster führt nicht zu einem ausreichenden Luftaustausch, auch wenn das Fenster den ganzen Tag gekippt bleibt. In der kalten Jahreszeit führt dieses hygienisch ineffiziente Lüften zudem dazu, dass Wärme aus dem Raum unnötig entweicht; Kipp Lüftung erhöht zudem das Schimmelrisiko an den Fensterlaibungen.“ Quelle: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/umweltbundesamt_lueften_in_schulen_.pdf (Download: 20.10.2020)

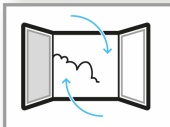


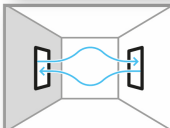
Richtig lüften im Schulalltag

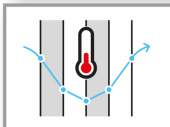
So geht es schnell und effizient!

 **20 min**
Stoßlüften: Während des Unterrichts alle 20 Minuten mit weit geöffneten Fenstern lüften.

 **3-5 min**
10-20 min
Wie lange wird gelüftet? Im Winter drei bis fünf Minuten, im Sommer zehn bis zwanzig Minuten.

 Nach jeder Unterrichtsstunde von 45 Minuten über die gesamte Pause lüften.

 Querlüften: Wenn möglich, gegenüberliegende Fenster gleichzeitig weit öffnen.

 Beim Stoß- und Querlüften sinkt die Raumtemperatur nur um wenige Grad ab und steigt nach dem Schließen der Fenster schnell wieder an.

Quelle: Umweltbundesamt

Basierend auf diesen Handlungsanweisungen gelten am RRBK folgende Regelungen zum regelmäßigen und intensiven Lüften:

- Spätestens alle 15-20 Minuten ist eine Stoßlüftung als Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten, mind. über einen Zeitraum von ca. 5 Minuten, vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.
- Vor dem Unterricht und während der Pausen ist eine Dauerlüftung als Querlüftung bei weit geöffneten Fenstern von allen am Schulleben Beteiligten sicher zu stellen.
- Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumlufttechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.
- Vor Schulbeginn werden vom Hausmeister und den Lehrer*innen die Fenster der Fach- und Klassenräume zum Querlüften weit geöffnet.
- Diese Lüftungs-Regeln gelten auch in der Zeit niedriger Temperaturen. Obwohl die Heizungen in den kalten Jahreszeiten angeschaltet sind, werden durch diese Präventions-Maßnahmen die Räume kälter als sonst sein. Wir bitten alle um Verständnis für diese Gesundheits-Maßnahme und bitten darum, möglichst warme Kleidung mitzubringen. Auch das Mitbringen einer Decke ist möglich.
- Diese Anweisungen gelten für alle Klassen-, Fach- und Arbeitsräume/Werkstätten.
- Bei allen Lüftungsmaßnahmen sind Brandschutz-Türen (meist aus Metall) geschlossen zu halten. Dies gilt z.B. für alle Klassen- und Arbeitsraumtüren im sog. Turm und in der Sporthalle.
- Bei wärmeren Temperaturen soll sehr viel intensiver und öfter gelüftet werden.



- Bei sommerlichen Temperaturen soll nach Möglichkeit eine dauerhafte Querlüftung bei weit geöffneten Fenstern während des gesamten Unterrichts stattfinden.
- Die Lerngruppe, die an einem Schultag als Letztes Unterricht in einem Raum hat, schließt gemeinsam mit ihren Lehrer*innen nach einem kurzen Stoßlüften kurz vor Unterrichtsende vor Verlassen des Raumes alle Fenster und die Türen. (Raum-Belegungsplan beachten.)

4. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

- In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.
- Damit sich nicht zu Schüler*innen zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss in den Pausen durch eine Lehrkraft eine Eingangskontrolle durchgeführt werden. Am Eingang der Toiletten wird durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schüler*innen (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen und Abstand zu halten ist.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

5. HYGIENE IM SCHUL-KIOSK

- Im Schulkiosk gelten die allgemeinen Vorschriften an Verpflegungseinrichtungen in Schulen in NRW. Vgl. hierzu die Broschüre des Ministeriums für Umwelt NRW „Sauber is(s)t gesund. Hygienische Anforderungen an Küchen in Schulen.“: <https://vv.rhein-sieg-kreis.de/vv/ressourcen/medien/kuechenhygiene.pdf>
- Es gelten ferner die „Hygieneempfehlungen für die Verpflegung in Schulmensen“ des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. August 2020: <https://www.schulministerium.nrw.de/system/files/media/document/file/empfehlungen-schulverpflegung.pdf>

6. INFektionSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

- Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Pausen sollen im Klassenraum verbracht werden. Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden. Insbesondere beim Abnehmen der Maske zum Essen/trinken ist auf die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,50 m zu achten.
- Wir bitten alle darum, sich an den Tischen in der Aula, wenn die MNB zum Essen und Trinken abgenommen wird, gewissenhaft in die ausliegenden Listen einzutragen, um Infektionsketten nachverfolgen zu können, und an die 1,50 m Abstand zu halten.

7. INFektionSSCHUTZ IM SPORTUNTERRICHT

- Bis zu den Herbstferien findet der Sportunterricht im Freien statt. Kontakt-Sportarten sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Auch das Schwimmen ist wieder erlaubt.



- Beim Sportunterricht ist auf die strenge Einhaltung der Hygiene-Regeln zu achten, insbesondere in den Umkleiden.
- Die Nutzung der Sporthallen ist vom Schulträger für die Zeit nach den Herbstferien wieder frei gegeben worden. Wir prüfen momentan gemeinsam mit der BAD und dem Schulträger noch, wie die Lüftungs-Situation der Sporthallen am RRBK optimiert werden kann.

8. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID- 19 KRANKHEITSVERLAUF

- Bei bestimmten Personen ist das Risiko für einen schweren COVID-19 Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html). Lehrkräfte können nach Vorlage eines ärztlichen Attests vom Präsenzunterricht freigestellt werden.
- Eine Schwerbehinderung allein ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung bietet keinen Grund dafür, dass diese Personen nicht als Lehrkräfte im Präsenzunterricht eingesetzt werden können. Gleiches gilt für Schwangere – es sei denn für diese wird ein allgemeines Arbeitsverbot verfügt.*
- Schülerinnen und Schüler, die selbst zur Corona-Risikogruppe gehören, müssen ärztliche Atteste vorlegen und sind verpflichtet, die unterrichtlichen Inhalte im Distanzlernen zu erarbeiten. Leistungsbewertungen und Klausuren sind verpflichtend wahrzunehmen.
- Bei Schülerinnen und Schüler, die in häuslicher Gemeinschaft mit Angehörigen von Risikogruppen leben, findet die Infektionsprävention vorwiegend zuhause statt. Nur in Ausnahmefällen kann die Befreiung vom Präsenzunterricht nach Vorlage eines ärztlichen Attestes erlaubt werden.

9. WEGEFÜHRUNG

- Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schüler*innen gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Es ist ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung zu entwickeln. Für räumliche Trennungen kann dies z.B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden erfolgen. Ein- und Ausgang zum Schulgebäude werden getrennt. Auf den Treppen ist eine Aufwärts- und Abwärtsrichtung markiert.

10. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN

- Konferenzen und Schulmitwirkungsgruppen tagen unter Einhaltung der Hygieneregeln wieder wie üblich. Eingeschränkte Tagungsmöglichkeiten und – im Falle der Schulkonferenz – grundsätzlich zulässige Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 67 Absätze 4 und 5 SchulG sind nur noch als Ausnahmen vertretbar.

11. MELDEPFLICHT WÄHREND DER UNTERRICHTSZEIT

* Für Schwangere gelten die generellen Regelungen zu Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz. Zum Mutterschutz siehe auch Hinweise zur Beschäftigung schwangerer Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit Coronavirus (SARS-CoV-2) des MAGS NRW vom 22.4.2020:
https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/20-03-25_arbeitsmedizinische_einschaetzung_coronavirus_nrw.pdf



- Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt und der Schulleitung zu melden.

12. REGELUNGEN BEI SCHUL-AUSFLÜGEN UND KLASSENREISEN

- Bei Schul-Ausflügen, Projekten außerhalb von Schule und bei Klassenreisen sind alle Corona-Hygienevorschriften verpflichtend zu beachten.
- Teilnehmen dürfen nur diejenigen Schüler*innen, die eine entsprechende Erklärung unterzeichnen bzw. von den Erziehungsberechtigten unterzeichnen lassen. Diese Erklärung kann auf der Schulwebsite www.rrbk.koeln unter *Aktuelle Corona-Informationen* heruntergeladen werden.

13. HINWEISE ZU MELDE- UND QUARANTÄNE-PFLICHTEN BEI REISEN IN DEN FERIEEN

- Bei privaten Reisen in den Schulferien, insbesondere bei Reisen in Risikogebiete, sind besondere gesetzliche Melde- und Quarantänepflichten zu beachten.
- Hierzu finden Sie detaillierte Informationen zu Rechtsvorschriften und Informationsmöglichkeiten auf der Schulwebsite www.rrbk.koeln unter *Aktuelle Corona-Informationen*.

14. ALLGEMEINES

- Allen am Schulleben Beteiligten wird die Nutzung der Corona-Warn-App empfohlen.

Die Schulleiterin und das gesamte Schulleitungs-Team bedanken sich herzlich für Ihre Solidarität bei der Einhaltung der Corona-Hygieneplans, damit wir alle gesund bleiben.

Köln, den 21. Oktober 2020

Dr. Stephanie Merkenich
Schulleiterin